

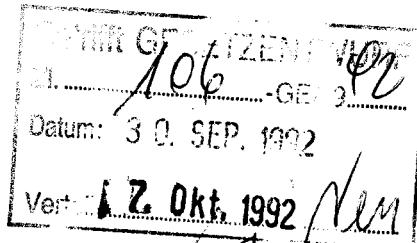
**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

DER PRÄSIDENT

1016 WIEN, 29. Sept. 1992
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf eines BG über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtes

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

1. u. d. Dr. J. Markel

(Dr. Ernst Markel)
nach Diktataverreist

25 Anlagen

Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf eines BG über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtesetzes
Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz ...

Der Entwurf bedeutet einen ungewöhnlichen Bruch im Kostenersatzrecht, indem der Aufwandersatzanspruch dem Vertreter selbst zukommen soll samt der damit verbundenen Parteistellung. Damit wird zwischen Vertreter und Vertretenem ein Keil getrieben und das Vertrauensverhältnis gefährdet, wenn nämlich unterstellt wird, dieser könnte den seinem Vertreter letztlich zustehenden Aufwandersatz "veruntreuen". Sachgerechter wäre ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung nach dem Vorbild des § 19 a RAO. Wenig sachgerecht ist die fortdauernde Parteistellung auch im Fall der Beendigung des Verfahrens.

Die vorgesehene Zustellung an den Vertreter nach Beendigung des Vertretungsverhältnisses führt zu einem Widerspruch mit § 219 Abs 2 ZPO.

Die Akzessorietät der Kosten (vgl § 54 Abs 2 JN; JB 6 neu = SZ 5/16) ist zwar für sich allein kein besonderer Wert, dennoch wäre eine systemgerechte Einfügung in vorhandene Regelungen vorzuziehen, dh weitergehender Aufwandersatz für Vertreter, aber als Forderung der Partei.

Positiv ist die eine abschnittweise Berechnung des Aufwandersatzes vereinfachende Regelung gem § 273 ZPO. Deutlicher wäre eine Hinzufügung von Abs 1, es wird anderenfalls die vielfach fehlende Unterscheidung von § 273 Abs 1 und 2 ZPO gefördert.

Wien, 29. September 1992